

**Haushaltsplan**  
**für den Geschäftsbereich**  
**des Verfassungsgerichtshofs**  
**für das Haushaltsjahr**  
**2022**

**VORWORT**

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen ist ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber unabhängiger Gerichtshof des Landes mit Sitz in Münster.

Seine Rechtsstellung und Entscheidungsbefugnisse ergeben sich aus Art. 75 und 76 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW) vom 28. Juni 1950 (GV. NRW S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 644), in Verbindung mit dem Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (Verfassungsgerichtshofgesetz - VGHG NW -) vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 708), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 330).

Nach Art. 76 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW) in der seit dem 01. Juli 2017 geltenden Fassung setzt sich der Verfassungsgerichtshof zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und aus fünf weiteren Mitgliedern. Alle Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Landtag auf die Dauer von zehn Jahren gewählt. Nach Art. 93 LV NRW wird die Amtszeit der Richter des Verfassungsgerichtshofs, die am 30. Juni 2017 im Amt waren, durch die Neuregelung nicht berührt. Im Amt befinden sich derzeit als gewählte Mitglieder die Präsidentin, der Vizepräsident und fünf weitere Mitglieder.

Der Einzelplan 16 schließt für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt:

Einnahmen .....	– EUR
Ausgaben .....	2 999 200 EUR

**Personalsoll des Einzelplans 16**

Bezeichnung	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt 2022	Insgesamt 2021	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	2	2	1	1	6	1	+5
	+1	+2	+1	+1			
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	4	—	4	2	+2
	—	—	+2	—			
<b>Insgesamt</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>10</b>	<b>3</b>	<b>+7</b>
	+1	+2	+3	+1			

**Nachrichtlich:**

Altersteilzeitstellen für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—			
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—			
Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—			
Auszubildende	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—			
Leerstellen	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—			

## Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Einzelplans 16

### - Einnahmen -

Kap. /	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben (TEUR)	Verwaltungs- einnahmen (TEUR)	Übrige Einnahmen (TEUR)	Summe Einnahmen (TEUR)
16 010	Verfassungsgerichtshof	-	-	-	-
Gesamtsumme Haushaltsjahr 2022		-	-	-	-
Gesamtsumme Haushaltsjahr 2021		-	-	-	-
gegenüber 2021 mehr(+) oder weniger(-)		-	-	-	-

### - Ausgaben -

Kap. /	Bezeichnung	Personal- ausgaben (TEUR)	Sächliche Verwaltungs- ausgaben (TEUR)	Schulden- dienst (TEUR)	Zuweisungen u.Zuschüsse für laufende Zwecke (TEUR)	Ausgaben für Investi- tionen (TEUR)	Besondere Finan- zierungs- ausgaben (TEUR)	Summe Ausgaben (TEUR)
16 010	Verfassungsgerichtshof	1.247,1	717,1	-	-	1.035,0	-	2.999,2
Gesamtsumme Haushaltsjahr 2022		1.247,1	717,1	-	-	1.035,0	-	2.999,2
Gesamtsumme Haushaltsjahr 2021		675,0	337,1	-	-	165,0	-	1.177,1
gegenüber 2021 mehr(+) oder weniger(-)		+572,1	+380,0	-	-	+870,0	-	+1.822,1

Das Ausgaben Soll 2021 berücksichtigt die Umsetzung von 100.000 € gem. § 11 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2021 von Kapitel 20 020 Titel 799 75 nach Kapitel 16 010 Titel 711 00.